OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490548/2/GS/FK

Datum:
Linz, 23. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der R W, vertreten durch Rechtsanwalt x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 16.06.2020, GZ: Pol96-136-2019, betreffend einen Antrag auf Nichtvollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe und Einstellung des Verfahrens

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 14.02.2018, GZ: Pol96-38-2017, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen einer näher bezeichneten Übertretung nach dem Glücksspielgesetz (GSpG) eine Geldstrafe in der Höhe von 12.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 67 Stunden) verhängt. Außerdem wurden der Bf Verfahrenskosten in der Höhe von 1.200 Euro auferlegt.

I.2. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 15.05.2019, LVwG-412702/18/JS/MH, mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Strafsanktionsnorm konkretisiert und eine Wortfolge im Spruch abgeändert wurden. Gleichzeitig wurde der Bf ein Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Höhe von 2.400 Euro vorgeschrieben. Gegen diese Entscheidung wurde weder eine Beschwerde an den VfGH noch eine Revision an den VwGH erhoben.

I.3. Mit Schreiben vom 09.09.2019, GZ: Pol96-38-2017, hat die Bezirkshauptmannschaft Gmunden den Strafvollzug gemäß § 29a VStG an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) abgetreten.

I.4. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 20.01.2020, GZ: Pol96-136-2017, wurde die Bf wegen vermuteter Uneinbringlichkeit der Strafzahlung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe aufgefordert.

I.5. Mit Schriftsatz vom 27.01.2020 beantragte die rechtsfreundlich vertretene Bf bei der belangten Behörde unter Bezugnahme auf ein Urteil des EuGH vom 12.09.2019, in den verbundenen Rechtssachen C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18, von der Vorführung zum Strafantritt Abstand zu halten und das Verfahren betreffend den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe einzustellen.

I.6. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 16.06.2020, GZ: Pol96-136-2019, wurde der Antrag der Bf vom 27.01.2020 auf Nichtvollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe und Einstellung des Verfahrens abgewiesen. Begründend wurde von der belangten Behörde infolge der Darlegung der bisherigen Verfahrenschronologie rechtlich – kurzum – ausgeführt, dass die in Rede stehende Angelegenheit mit der von der Bf genannten Entscheidung des EuGH vom 12.09.2019 nicht zu vergleichen sei bzw. dabei wesentliche Unterschiede auszumachen seien und insgesamt die ins Treffen geführte

Entscheidung des EuGH der nunmehrigen Vollstreckung der rechtskräftig verhängten Strafen nicht entgegenstehe.

I.7. Dagegen erhob die Bf mit Schreiben vom 14.07.2020 Beschwerde und beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine mündliche Verhandlung anberaumen, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben und erkennen, dass dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzugs im Hinblick auf das neue Vorabentscheidungsverfahren (VwGH 27.04.2020, Ra 2020/17/0013) stattgegeben wird, in eventu vom Vollzug der Strafen bis zur unionsrechtskonformen Ausgestaltung der Strafbestimmungen des GSpG abgesehen wird. Beantragt wurde schließlich die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Erkenntnisses iSd § 29 VwGVG. Begründend führt die Bf im Wesentlichen neuerlich die angestellten Überlegungen in Bezug auf die Entscheidung des EuGH vom 12.09.2019, C-64/18 u.a., an und begehrt in diesem Zusammenhang, dass die Vollstreckung der gegenständlichen Strafen nicht rechtmäßig sei. Die Bf vertritt diesbezüglich die Ansicht, dass sie einen wichtigen Grund iSd § 54a VStG geltend mache.

I.8. Mit Schreiben vom 04.09.2020 legte die belangte Behörde – ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung – die Beschwerde samt ihrem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Verfahrensgang/Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie dem verwaltungsgerichtlichen Akt mit der GZ: LVwG-412702. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt nicht bestritten wurde und die Aktenlage erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt. Es handelt sich im vorliegenden Fall um keine unter Art. 6 Abs. 1 EMRK fallende Rechtssache, weil weder ein Verfahren über eine strafrechtliche Anklage, noch über eine Streitigkeit wegen „civil rights“ iSd Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC vorliegt. Der Antrag der Bf auf Strafaufschub sowie auch der ursprünglich im Verfahren vor der belangten Behörde gestellte Antrag, von der Vorführung zum Strafantritt Abstand zu halten und das Verfahren hinsichtlich des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe einzustellen, betreffen den Strafvollzug. Dabei geht es nur um ein Annexverfahren im Verhältnis zum rechtskräftigen Titelverfahren über die Erlassung eines Straferkenntnisses gegen die Bf, das ohnehin den Verfahrensgarantien des Art. 6 EMRK entsprechen musste. Im gegenständlichen Vollstreckungsverfahren zur Umsetzung eines verbindlich gewordenen Straferkenntnisses sind lediglich Rechtsfragen zu beantworten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 54a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) 1991 kann auf Antrag des Bestraften aus wichtigem Grund der Strafvollzug aufgeschoben werden, insbesondere wenn 1. durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafe die Erwerbsmöglichkeit des Bestraften oder der notwendige Unterhalt der ihm gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen gefährdet würde oder 2. dringende Angelegenheiten, die Angehörige (§ 36a AVG) betreffen, zu ordnen sind. Nach Abs. 2 leg.cit. kann auf Antrag des Bestraften aus wichtigem Grund (Abs. 1) auch die Unterbrechung des Vollzuges der Freiheitsstrafe bewilligt werden. Die Zeit der Unterbrechung des Strafvollzuges ist nicht in die Strafzeit einzurechnen.

Gemäß § 54b Abs. 1 VStG sind rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken oder nach Abs. 2 vorzugehen. Nach § 54b Abs. 2 VStG ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen, soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird. Darauf ist in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen.

III.2. Im Strafvollstreckungsverfahren nach den §§ 53 bis 54d VStG geht es nicht um ein Strafverfahren iSd Art. 6 EMRK, sondern ausschließlich um Fragen des Strafvollzugs. Die §§ 53 bis 54d VStG sind im III. Teil des VStG unter „Strafvollstreckung“ zu finden. Es handelt sich dabei nur um leges speciales zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) für die Vollstreckung von Freiheits- und Geldstrafen. Soweit besondere Regelungen fehlen, ist das VVG heranzuziehen (vgl. mwH Fister, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 vor §§ 53 bis 54d Rz 1 und 2/1 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

Der Antrag der Bf im Verfahren vor der belangten Behörde begehrt „von der Vorführung zum Strafantritt Abstand zu halten und das Verfahren betreffend Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe einzustellen“.

Weder das VVG noch das VStG enthalten dafür eine entsprechende Rechtsgrundlage. Vielmehr sind – wie von der belangten Behörde zutreffend ausgeführt – gemäß § 54b Abs. 1 und Abs. 2 VStG rechtskräftig verhängte Geldstrafen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Soweit

eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist, ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird, worauf in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen ist.

Bei dem angefochtenen Bescheid handelt es sich um einen verfahrensrechtlichen Bescheid (vgl. Hengstschläger/Leeb, Verfahrensrecht[6] [2018] Rz 936). Mit diesem wurde seitens der belangten Behörde ausschließlich über den Antrag der Bf, „von der Vorführung zum Strafantritt Abstand zu halten und das Verfahren betreffend Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe einzustellen“, abgesprochen. Daher kann auch nur dieser Abspruch Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sein.

Mit einer Bescheidbeschwerde kann ausschließlich eine andere Entscheidung in derselben „Sache“ begehrt werden. Gemäß § 9 Abs. 1 Z 4 VwGVG kann in einer Beschwerde vor den Verwaltungsgerichten daher keine Entscheidung außerhalb der Sache, über welche die Unterinstanz abgesprochen hat, verlangt werden (vgl. Leeb, in Hengstschläger/Leeb, AVG § 9 VwGVG Rz 43 [Stand 15.2.2017, rdb.at] mwH). „Sache“ des verfahrensrechtlichen Bescheides der belangten Behörde war aber allein der Antrag der Bf „von der Vorführung zum Strafantritt Abstand zu halten und das Verfahren betreffend Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe einzustellen“. Die nunmehr erstmals in der Beschwerde gestellten Anträge liegen demnach außerhalb der durch den angefochtenen Bescheid erledigten Sache, weshalb die Beschwerde schon deshalb nicht begründet sein kann.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass es für den Aufschub des Strafvollzugs nach § 54a VStG stets eines Antrags des Bestraften bedarf, der an die gemäß § 53a leg. cit. zuständige Strafvollzugsbehörde zu richten ist. Dabei müssen die für einen Aufschub geltend gemachten wichtigen Gründe konkret dargelegt und durch entsprechende Beweisanbote untermauert werden. Nur so kann sichergestellt sein, dass die Strafvollzugsbehörde im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung die vom Antragsteller geltend gemachten wichtigen Gründe gegen die Strafzwecke entsprechend abwägen kann (vgl bei Fister, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG² § 54a Rz 5 f [Stand 1.5.2017, rdb.at] mwH).

Ein solcher Antrag wurde hinsichtlich des Beschwerdebegehrens auf einen Strafaufschub aufgrund der Gefährdung der Erwerbsmöglichkeit [...] der Bestraften nach § 54a Abs. 1 Z 1 VStG im Verfahren vor der belangten Behörde nicht gestellt und finden sich diesbezüglich nicht einmal in der Beschwerde selbst entsprechende nähere Ausführungen. Auch bezieht sich der Antrag nicht auf die – Angehörige betreffenden – dringenden Angelegenheiten iSd Z 2 des § 54a Abs. 1 VStG.

Gleiches gilt für die in der Beschwerde (erstmals) gestellten Anträge auf einen Strafaufschub im Hinblick auf das neue Vorabentscheidungsverfahren bzw. auf das Absehen vom Vollzug der Strafe bis zur unionsrechtskonformen Ausgestaltung der Strafbestimmungen des GSpG; auch hier wurde im Verfahren vor der belangten Behörde kein entsprechender Antrag gestellt.

Darüber hinaus ist zu den Anträgen Folgendes festzustellen: Mit den genannten Anträgen, dürfte die Bf wohl auf einen Strafaufschub nach § 54a VStG aus einem anderen, in der Aufzählung der genannten Bestimmung nicht enthaltenen, „wichtigen Grund“ abzielen.

Die demonstrative Aufzählung des § 54a Abs. 1 VStG enthält Umstände, die jeweils die persönliche Lebensführung des Bestraften betreffen. Ziel eines Antrags gemäß § 54a Abs. 1 leg. cit. soll demnach sein, dass durch die Wahl des Zeitpunktes der Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht auf unbillige Weise in die persönliche Lebensführung des Bestraften eingegriffen wird (vgl. Fister, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG² § 54a Rz 4 [Stand 1.5.2017, rdb.at] mwH).

Eine von der Bf behauptete Unionsrechtswidrigkeit der im Titelverfahren angewendeten Strafbestimmungen des GSpG stellt nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich keinen derartigen „wichtigen Grund“ iSd § 54a VStG dar. Insbesondere sind die angewendeten Strafbestimmungen bereits unmittelbar im Strafverfahren selbst – als dem dem vorliegenden Vollstreckungsverfahren zugrunde liegenden Titelverfahren – auf ihre Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht hin zu prüfen. Das Vollstreckungsverfahren stellt kein geeignetes Mittel dar, das zugrundeliegende Strafverfahren nochmals inhaltlich zu überprüfen. Ein Strafaufschub aus diesem von der Bf vorgebrachten Grund kann daher schon deswegen nicht auf § 54a VStG gegründet werden.

Zudem ist festzuhalten, dass das nunmehr anhängige Vorabentscheidungsverfahren (vgl. VwGH 27.04.2020, Ra 2020/17/0013), auf welches in der Beschwerde ebenfalls Bezug genommen wird, Fragen zu Strafhöhen im Hinblick auf Übertretungen mit mehr als drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen zum Gegenstand hat, weshalb im gegenständlichen Fall, in welchem eine Übertretung mit nur einem Glücksspielgerät stattgefunden hat, mit diesem Vorbringen für die Bf ebenfalls nichts gewonnen werden kann.

Vielmehr hat der VwGH – vor dem des Urteils des EuGH vom 12.9.2019, Maksimovic, in den verbundenen Rechtssachen C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18, wonach bestimmte Strafnormen des § 28 AuslBG bzw. des früher noch geltenden § 7i AVRAG dem Art. 56 AEUV entgegenstehen würden – in seinem Erkenntnis vom 6.5.2020, Ra 2020/17/0001, zu § 52 Abs. 2 (erster Strafsatz) ausgeführt, dass weder die einzelnen Elemente der gemäß § 52 Abs. 2 (erster

Strafsatz) GSpG zu gewärtigenden Sanktionen – Mindeststrafe(n), Höchststrafe(n) – noch die gemäß § 16 VStG zu bemessenden Ersatzfreiheitsstrafe(n) – noch der Verfahrenskostenbeitrag gemäß § 64 VStG – noch diese Elemente in ihrem Zusammenwirken als unverhältnismäßig zu beurteilen sind. Das Unionsrecht steht der uneingeschränkten Anwendbarkeit des § 52 Abs. 2 erster Strafsatz GSpG, des § 16 VStG sowie des § 64 VStG somit nicht entgegen. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich gelten diese Überlegungen aufgrund der gleichartigen Ausgestaltung der Strafsanktionsnormen sowohl für § 52 Abs. 2 erster als auch zweiter Strafsatz GSpG.

Zu verweisen ist zudem auf die jüngere Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (26.2.2020, E 189/2020-5), wonach das genannte Urteil nicht ohne weiteres auf die Strafbestimmung des § 52 GSpG übertragbar ist.

Da im gegenständlichen Verfahren weder die im Beschluss des VwGH vom 27.04.2020, Ra 2020/17/0013, (kundgemacht in BGBl. I 55/2020) genannten Normen Anwendung finden, noch eine darin genannte Rechtsfrage zu beurteilen ist, steht der vorliegenden Entscheidung auch der Ausspruch des VwGH gemäß § 38a VwGG hinsichtlich der in Abs. 3 leg. cit. mit dem Beschluss verbundenen Rechtsfolgen nicht entgegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil die Rechtslage zu den angewandten Normen klar und eindeutig ist. Die Frage, ob im gegenständlichen Fall ein Aufschub des Strafvollzugs aus wichtigen Gründen zu gewähren ist, warf keine über den Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger